

Da trotz einer eindeutigen Formulierung im Sachverhalt vereinzelt Zweifel darüber aufgetreten sind, ob M die veralteten AGB, die er im Handschuhfach bei sich führte, auch unterschrieben hat, sei noch einmal betont, dass genau dies der Fall ist. Also: M führte die veralteten AGB bei sich. Diese hatte er auch unterschrieben. Die neuen AGB hatte M dagegen weder unterschrieben, noch führte er diese bei sich.

Prof. Dr. Rüdiger Krause

15/2/2013